

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3

Rechtskraft: 25.06.1985
*↳ betrifft nur die Strassenflächen Nelkenstraße - Jahnstraße,
Goethestraße - Veitichenstraße*

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Rechtsgrundlagen und Bestandteile

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet Festsetzungen nach § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256/ ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), und nach § 103 der Landesbauordnung (BauO NW), in der Fassung vom 15.06.1976 (GV NW S. 264), in Verbindung mit § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594).

B. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. Höhenlage der baulichen Anlage

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist während des Baugenehmigungsverfahrens mit der Stadt abzustimmen.

2. Nebengebäude

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind grundsätzlich nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und dort nur im Anschluß an Wohngebäude bzw. Garagen zulässig. Sie sind in Form und Gestaltung den geplanten bzw. vorhandenen baulichen Anlagen anzupassen.

3. Art der baulichen Nutzung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird ein Teil der bisher ausgewiesenen öffentlichen Fläche in reines Wohngebiet (WR) umgewandelt.

